

# Amtsblatt

## für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

19. Jahrgang

Nauen, den 29. Oktober 2012

Nummer 7

### **Inhaltsverzeichnis**

- Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Nr. 1, 43b Nr. 1 b) Energiewirtschaftsgesetz, Neubau der 380-kV-Freileitung Neuenhagen – Wustermark – Hennigsdorf 527/529/528 (Nordring Berlin), Abschnitt Mast 189 – Portal UW Wustermark der 50Hertz Transmission GmbH  
Az.: 27.2 -1- 31 ..... Seite 2

#### Impressum

#### Amtsblatt für die Stadt Nauen

Das „AMTSBLATT für die STADT NAUEN“ erscheint im Rhythmus (nach Tagung) der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen und wird kostenlos an die Haushalte der Stadt Nauen verteilt sowie im Bürgerbüro der Stadt Nauen, Rathausplatz 2 zum Mitnehmen ausgelegt.

Das „AMTSBLATT für die STADT NAUEN“ kann gegen Erstattung der Portokosten bezogen werden.

**Ihre Anforderung für das Amtsblatt richten Sie bitte an:**

Stadt Nauen, Vorzimmer des Bürgermeisters, Frau Kranich, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

**Herausgeber für den amtlichen Teil:**

Stadt Nauen, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 14641 Nauen,

**Herausgeber für den nichtamtlichen Teil und Verlag:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon: 030/28 09 93 45, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste der Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



## Amtlicher Teil

# Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Nr. 1, 43b Nr. 1 b) Energiewirtschaftsgesetz, Neubau der 380-kV-Freileitung Neuenhagen – Wustermark – Hennigsdorf 527/529/528 (Nordring Berlin), Abschnitt Mast 189 – Portal UW Wustermark der 50Hertz Transmission GmbH Az.: 27.2 -1- 31

Die 50Hertz Transmission GmbH –Trägerin des Vorhabens - hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43ff EnWG in Verbindung mit § 73 VwVfG und dem VwVfGBbg beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (LBP-Maßnahmen) werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen in Anspruch genommen:

Wustermark, Zeestow, Wansdorf, Pausin, Brieselang, Velten, Bredow, Bötzow, Nauen, Marwitz, Falkenhagen Forst (V), Borgsdorf, Groß-Ziethen, Kremmen, Hohenbruch, Flatow, Staffelde.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt gem. § 43b Nr.1 b) EnWG i.V.m. § 9 Abs. 3 UVPG

### vom 05.11.2012 bis zum 17.12.2012 einschließlich

während der Dienststunden von:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00 Uhr
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00 Uhr
Fr.	8.30- 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann spätestens bis zum

### 17.12.2012

beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Fax: 0355/48640-510) oder bei der Stadt Nauen Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erheben. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels. Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

**Nach dieser Frist eingehende Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen sind ausgeschlossen (§ 43b Nr. 1 Satz 2 EnWG).**

1. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
2. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet.
4. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.
5. Bei Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass
  - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch Bekanntmachung ersetzt werden kann,
 wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

gez. *Fleischmann*  
Bürgermeister Stadt Nauen

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**